



Genehmigungsbescheid

vom 11. Mai 2021

53.0041/19-Str

Firma Momentive Performance Materials GmbH

CHEMPARK Leverkusen

Errichtung und Betrieb eines Fass- und Gebindelagers A 20 (Anlage 0092)



Az.:53.0041/19-Str

Inhaltsverzeichnis

0.	Deckblatt	0
1.	Tenor	2
2.	Kostenentscheidung	3
3.	Festsetzung der Verwaltungskosten	3
4.	Begründung	3
4.1	Sachverhaltsdarstellung	4
4.2	Rechtliche Gründe	4
4.3	Verfahrensfragen	4
4.4	Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens	5
4.4.1	Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	5
4.4.2	Sonstige Belange	8
5.	Nebenbestimmungen	9
6.	Hinweise	12
7.	Rechtsbehelfsbelehrung	13
8.	Antragsunterlagen	15

Az.:53.0041/19-Str

**Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG
zur Errichtung und zum Betrieb eines Fass- und Gebindelagers zur Aufnahme
von Gefahrstoffen**

1. Tenor

Auf Antrag der Momentive Performance Materials GmbH, CHEMPARK Leverkusen, 51368 Leverkusen ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Firma Momentive Performance Materials GmbH wird gemäß § 4 BImSchG sowie Nr. 9.3.2. des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 30 des Anhangs 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Fass- und Gebindelagers mit einer maximalen Aufnahmekapazität für Gefahrstoffe von 160 t, (Anlage 92, Gebäude A20) im CHEMPARK Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 15, Flurstück 203 erteilt.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG ein:

- die baurechtliche Genehmigung gemäß § 65 BauO NRW,
- zwei Eignungsfeststellungen gemäß § 63 WHG,
- die Erlaubnisse gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Zulassungsbescheid Az. 53.0041/19-8a-Str vom 02.12.2019 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung begonnen wird und innerhalb von zwei weiteren Jahren die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt. Die Fristen können gemäß § 18 BImSchG aus wichtigem Grund verlängert werden.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Festsetzung der Verwaltungskosten:

Die Festsetzung der Verwaltungskosten ergeht in einem gesonderten Bescheid.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Schreiben vom 19.07.2019 beantragte die Firma Momentive Performance Materials GmbH die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Fass- und Gebindelagers, Gebäude A 20.

Insgesamt haben folgende Behörden Stellungnahmen abgegeben bzw. Gutachten erstellt:

- Stadt Leverkusen
 - Berufsfeuerwehr
 - Bauaufsichtsamt und Planungsamt
- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 53.3 (Immissionsschutzrechtliche Überwachung)
 - Dezernat 54 (Obere Wasserbehörde)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz

Abgesehen von Vorschlägen für Hinweise und Nebenbestimmungen haben die o. g. Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

4.2 Rechtliche Gründe

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen, war die Genehmigung für die beantragte Neuerrichtung zu erteilen.

4.3 Verfahrensfragen

Gemäß § 2 Abs. 1, Ziffer 1, Buchstabe b der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG, der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Grundsätze des Genehmigungsverfahrens - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung, durchgeführt.

Das Fass- und Gebindelager ist im Anlagenkatalog in Anhang 1 der 4. BImSchV der Ziffer 9.3.2. Verfahrensart V zuzuordnen. Es wird ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß §19 BImSchG durchgeführt.

Die Genehmigung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, kann im vereinfachten Verfahren erteilt werden, wenn dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme (hier gesamtstädtisches Gutachten der Stadt Leverkusen) durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Das Fass- und Gebindelager ist gemäß UVPG der Nr. 9.3.3 der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ der Anlage 1 des UVPG zu zuordnen. Daher war standortbezogen zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 5 UVPG (Screening) hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit eine Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Entscheidung wurde bereits am 2. Juni 2020 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlicht.

4.4 Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

4.4.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

4.4.1.1 Anlagensicherheit

Das Fass- und Gebindelager unterliegt als Teil eines Betriebsbereiches der oberen Klasse den erweiterten Pflichten nach der Störfallverordnung.

Den Antragsunterlagen ist ein Teilsicherheitsbericht gemäß 12. BImSchV beigelegt.

Der Teilsicherheitsbericht wurde vom Landesamt für Natur- Umwelt und Verbraucherschutz (-LANUV-) begutachtet. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass aufgrund der getroffenen relevanten sicherheitstechnischen Maßnahmen ein Störfall vernünftigerweise auszuschließen ist. Der Gutachter hat einige Defizite in der Dokumentation im Sicherheitsbericht aufgeführt, die inzwischen in dem den Genehmigungsunterlagen beigelegten Teilsicherheitsbericht eingearbeitet wurden.

Die im Rahmen des Sicherheitsberichtes durchgeführten Berechnung zur hypothetischen Freisetzung von gefährlichen Stoffen (Methanol wurde als Referenzstoff ausgewählt) zeigen, dass außerhalb des CHEMPARK-Geländes keine gefährlichen Immissionsbelastungen zu erwarten sind.

4.4.1.2 Arbeitsschutz/Betriebssicherheitsverordnung/Brandschutz

Die **Lageranlage** (Fass- und Gebindelager A20) hat folgende Anlagedaten:

a. Lagermedien

Vielstofflager für flüssige, feste und pastöse Stoffe und Zubereitungen mit WGK von 1 bis 3.

Sie fallen unter folgende Gefahrenkategorien gemäß Anhang I der 12. BImSchV (Störfallverordnung): H2, H3, P5, P5c, P8, E1 und E2. Methanol ist ein namentlich genannter gefährlicher Stoff unter Nummer 2.24.

Sie unterliegen den Lagerklassen nach TRGS 510 3, 5.1B, 8A, 8B, 10, 11 und 12

b Lagermenge

Die Kapazität beläuft sich insgesamt auf 160 t (160 m³). Davon fallen 100 t (106 m³) auf das Kühllager und 60 t (54 m³) auf das Gefahrstofflager.

c. Lagerbehälter

Die Stoffe werden im Lager in transportrechtlich zugelassene Behälter gemäß ADR/ RID/ IMDG mit einem maximalen Volumen von 1 m³ gelagert.

d. Auffangvolumen

Das Kühllager hat einen medienbeständigen Auffangraum von 88 m³.

Das Gefahrstofflager hat einen medienbeständigen Auffangraum von 43,6 m³.

Die Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten im Fass- und Gebindelager ist erlaubnisbedürftig nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung.

Die Antragsunterlagen enthalten einen Prüfbericht des Sachverständigen einer zulässigen Überwachungsstelle bezüglich der Erfüllung der Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung für die Lagerung. Der Sachverständige hat die Übereinstimmung mit den Anforderungen bestätigt und keine Bedenken gegen die Erteilung einer Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung erhoben. Auch die zuständige Fachbehörde für den Arbeitsschutz (Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln) hat keine Einwände gegen die Erteilung einer Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung vorgebracht.

Die getroffenen Maßnahmen zum Brandschutz wurden von den Fachbehörden nicht beanstandet.

4.4.1.3 Luftverunreinigende Stoffe

Mit dem Vorhaben sind keine relevanten Veränderungen der Emissionen luftverunreinigender Stoffe verbunden.

4.4.1.4 Abfälle

Im bestimmungsgemäßen Betrieb fällt kein Abfall an.

4.4.1.5 Abwasser

Im bestimmungsgemäßen Betrieb fällt ausschließlich unbelastetes Abwasser (Regenwasser von den Dachflächen) an. Dies wird in den Werksreinkanal eingeleitet.

4.4.1.6 Vorbeugender Gewässerschutz

Das Fass- und Gebindelager ist ein Vielstofflager für flüssige, feste und pastöse Stoffe und Zubereitungen in Gebinden mit einer maximalen Gebindegröße von 1000 l. Bei den Gebinden handelt es sich um transportrechtlich zugelassene Gebinde, u.a. Fässer, Kannen, IBCs aus Kunststoff oder Metall. Die Lagermenge beträgt max. 160 t (160 m³), die maßgebliche Wassergefährdungsklasse ist WGK 3, Gefährdungsstufe D gemäß § 39 AwSV.

Das Fass- und Gebindelager unterliegt der Eignungsfeststellungspflicht nach AwSV. Das Lager ist in zwei AwSV-Einheiten unterteilt: ein Gefahrstofflager mit Kühlung (genannt Kühllager) mit 106 m³ und ein Gefahrstofflager ohne Kühlung (genannt Gefahrstofflager) mit 54 m³.

Für jede Einheit liegt ein Eignungsfeststellungsantrag vor.

Die Prüfung der beiden Eignungsfeststellungsanträge hat ergeben, dass die Gestaltung des Fass- und Gebindelagers A20 den Schutzgedanken des WHG erfüllt. Nach § 62 Abs.1 WHG müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer – hierzu gehört auch das Grundwasser – oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Die von der Antragstellerin gewählten Maßnahmen (primäre Barriere, sekundäre Barriere und infrastrukturelle Bedingungen) erscheinen geeignet, um den Schutzgedanken des WHG und der AwSV zu erfüllen.

Das Kühllager ist mit einer Kälteanlage mit zwei Kälteaggregaten ausgestattet. Die Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG für das Fass- und Gebindelager A20 werden somit erteilt.

4.4.1.7 Auswirkungen durch Lärm

Die den Antragsunterlagen beigefügte Schall-Immissionsprognose zeigt, dass die geänderte Anlage keinen Immissionsbeitrag am Aufpunkt Friedensstraße 14 hervorruft, wenn die Anlieferungen und die Abholungen per LKW ausschließlich in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Tagzeit) stattfinden.

4.4.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Der wesentlichen Änderung der Anlage werden nach dem Ergebnis der Überprüfung auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

4.4.2.1 Baurecht / Bauplanungsrecht

Die Realisierung des Vorhabens erfolgt in einem Bereich, der gemäß Bauplanungsrecht als Gebiet nach § 34 BauGB einzustufen ist. Der Flächennutzungsplan stellt den angesprochenen Bereich als Industriegebiet dar. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde der Stadt Leverkusen hat die bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bestätigt

4.4.2.2 Betriebliche Nachsorgepflichten

In den Unterlagen ist dargelegt, dass die Antragstellerin den betrieblichen Nachsorgepflicht gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG bei Stilllegung der Anlage durch einen Rückbau der Anlage sowie durch die Verwertung bzw. Entsorgung von vorhandenen bzw. anfallenden Abfällen nachkommen wird und dass das Betriebsgelände wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand hergestellt wird.

Die medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und Betrieb des Fass- und Gebindelagers erfüllt sind.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Allgemein

- N1 Die Inbetriebnahme des Lagers bzw. die jeweilige Inbetriebnahme der beiden Lagerbereiche (Kühllager und Gefahrstofflager) ist der Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) schriftliche mindestens 1 Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme anzuzeigen.
- N2 Die Genehmigungsurkunde mit den dazugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort des Fass- und Gebindelagers in Urschrift oder Kopie aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- N3 Anlieferungen und Abholungen per LKW dürfen ausschließlich nur in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Tagzeit) erfolgen.
- N4 Das in der Kälteanlage des Kühllagers eingesetzte Kältemittel ist einen Monat vor Inbetriebnahme der Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) schriftlich mitzuteilen.

5.2 Anlagensicherheit

- N5 Da Methanol als pessimaler Vergleichsstoff herangezogen wurde, sind akut toxische Stoffe, deren Toxizitätskoeffizient Q_{tox} dem des Methanol in Höhe von 0,62 mbar/ppm übersteigt, nicht von dieser Genehmigung erfasst. Dabei ist der Toxizitätskoeffizient = Dampfdruck (bei 20 °C)/Toxizitätsbeurteilungswert: $Q_{tox}=P_D(20^{\circ}C)/PAC-2$.
- N6 Der hinterlegte Sicherheitsbericht ist für das neue Lager zu aktualisieren und fortzuschreiben sowie einen Monat vor Inbetriebnahme der Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) zuzusenden

5.3 Gewässerschutz

- N7 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) sind spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme der AwSV-Anlagen die Berichte über die Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 46 (2) AwSV vorzulegen.
- N8 Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe in das Gewässer, den Boden oder die Kanalisation gelangt sind oder dies erwarten lassen, sind nach § 24 AwSV unverzüglich der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53) zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
Unabhängig davon sind alle Ereignisse nach Absatz 1 in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die zuständige Behörde bereitzuhalten und über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

5.4 Baurecht

- N9 Dem Fachbereich Bauaufsicht der Stadt Leverkusen ist vor Baubeginn der Name einer Fachbauleiterin / eines Fachbauleiters schriftlich mitzuteilen. Dies gilt unverzüglich auch für den Wechsel dieser Person.
- N10 Gemäß § 68 BauO NRW ist dem Fachbereich Bauaufsicht der Stadt Leverkusen mindestens eine Woche vorher jeweils ein Nachweis vorzulegen, dass ein staatlich anerkannter Sachverständiger, der für dieses Bauvorhaben die Standsicherheit gemäß § 12 der Sachverständigenverordnung bescheinigt hat,
- mit der Überwachung der ordnungsgemäßen Ausführung des Bauvorhabens in bautechnischer Sicht,
 - mit der Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Rohbaus,
 - mit der Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Bauvorhabens
- beauftragt wurde.
- N11 Mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung ist dem Fachbereich Bauaufsicht der Stadt Leverkusen eine Bescheinigung des gemäß § 68 BauO NRW beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen

während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend den geprüften statischen Nachweisen errichtet und geändert ist.

- N12 Es ist dem Fachbereich Bauaufsicht eine Bescheinigung vorzulegen, wonach die Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Rohbaus und nach abschließender Fertigstellung mängelfrei erfolgt ist.
- N13 Dem Fachbereich Bauaufsicht ist eine Fachbauleiterin / ein Fachbauleiter für den Brandschutz namentlich zu benennen, der darüber wacht, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus dem öffentlichen Baurecht, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem genehmigten Brandschutzkonzept entsprechend durchgeführt wird.
- N14 Mit der Anzeige der Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Fachbereich Bauaufsicht eine Bescheinigung des benannten Fachbauleiters für den Brandschutz vorzulegen, wonach er sich durch Kontrollen während der Bauausführung bis zur Fertigstellung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend dem genehmigten Brandschutzkonzept mängelfrei errichtet worden ist.
- N15 Dem Fachbereich Bauaufsicht der Stadt Leverkusen ist eine Bescheinigung vorzulegen, wonach die Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Rohbaus und nach abschließender Fertigstellung mängelfrei erfolgt ist.
- N16 Baubeginn, Rohbau- und Fertigstellungszeitpunkt sind der Bauaufsichtsbehörde (Fachbereich Bauaufsicht der Stadt Leverkusen) schriftlich mitzuteilen.

6. Hinweise

- H1 Das Fass- und Gebindelager A20 darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßigem Zustand befindet (§§ 15 u. 17 BetrSichV).
- H2 Im Fass- und Gebindelager A20 ist jederzeit ein 0,4-facher Luftwechsel pro Stunde zu gewährleisten (gemäß § 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i. V. m. der technischen Regel für Gefahrstoffe 510 (TRGS 510) Anlage 5 Ziffer 2 Abs. 2 Nr. 2).
- H3 Änderungen der Bauart oder Betriebsweise des Fass- und Gebindelagers A20, welche die Sicherheit beeinflussen bedürfen -sofern nicht nach § 16 BImSchG genehmigungspflichtig- mindestens einer Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).
- H4 Wird diese Anlage oder ein Teil dieser Anlage nicht wie mit diesem Bescheid festgestellt ausgeführt, darf diese Anlage / dieser Teil der Anlage nur in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) in Betrieb genommen werden. Hierzu bedarf es der rechtzeitigen Mitteilung.
- H5 Bei Änderungen und Ergänzungen von Anlagen oder von Anlageteilen ist zu prüfen, ob diese der Eignungsfeststellungspflicht unterliegen.
- H6 Diese Eignungsfeststellung umfasst die Angaben zur momentanen Stoffbelegung anhand der Antragsunterlagen. Darüber hinaus gehende Stoffbelegungen sind nicht von diesem Bescheid erfasst.
- H7 An die von diesem Bescheid erfasste Anlage können weitere Anforderungen gestellt werden, falls es für das Wohl der Allgemeinheit, aus Gründen des Gewässerschutzes oder aufgrund von neuen Gesetzen oder Verordnungen erforderlich ist.
- H8 Wer eine Anlage betreibt, hat diese Anlage bei Schadensfällen und Betriebsstörungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern oder unterbinden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren (§ 24 AwSV).
- H9 Errichtung, Instandsetzung, innere Reinigung oder Stilllegung der Anlage bzw. deren Anlagenteile dürfen nach § 45 AwSV nur von Firmen ausgeführt werden, die zugelassene Fachbetriebe sind.

- H10 Für die von diesem Bescheid erfasste Anlage mit den zugehörigen Anlagenteile hat der Anlagenbetreiber eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan zu erstellen vorzuhalten und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festzulegen und einzuhalten (§ 44 AwSV). Die Mitarbeiter sind entsprechend zu schulen.
- H11 Der Betreiber hat die Anlagendokumentation für diese AwSV-Anlage zu erstellen und zu führen (§ 43 AwSV).
- H12 Dieser Bescheid berührt nicht das Erfordernis und die Wirksamkeit anderer behördlicher Genehmigungen/Zulassungen auf der Grundlage anderer rechtlicher Bestimmungen.
- H13 Die Anlage ist nach § 46 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 der AwSV nach wesentlicher Änderung und wiederkehrend zu prüfen.
- H14 Die Anzeige über den Baubeginn nach § 74 BauONRW ist auch der Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) zuzusenden.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der zurzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite: www.justiz.de.

Köln, den 11.05.2021

Im Auftrag

gez.

(Hinsen)

8. Antragsunterlagen

A) Ordner 1 von 2

0. Anschreiben
1. Antrag – Formular 1
2. Formular 2
3. Stellungnahme des Betriebsrats
4. Allgemeine Angaben zum Antragsgegenstand
5. . Anlagen- und Betriebsbeschreibung
6. Angaben zu Stoffen
7. Formulare
8. Angaben zum UVPG
9. Gutachten, Prognosen und Stellungnahmen
10. Angaben zum Umgang wassergefährdender Stoffe
11. Weitere Entscheidungen nach § 13 BImSchG
12. Zeichnungen und Pläne
13. Anlagenbezogener Sicherheitsbericht

B) Ordner 2 von 2

1. Bauantrag nach § 65 BauONRW
2. Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO
3. Lagepläne
4. Bauzeichnungen